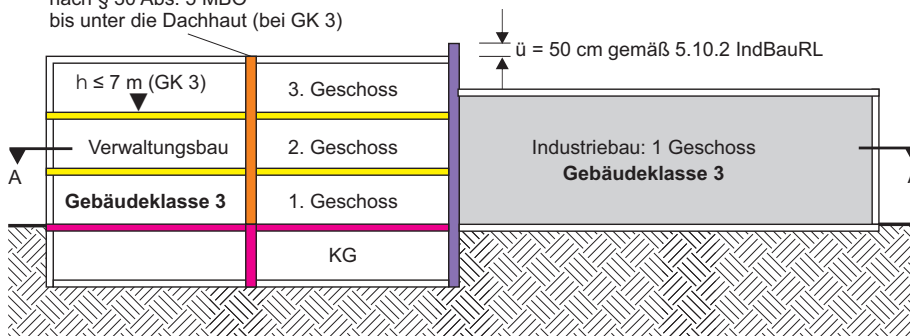


3.1-1 Größeres Verwaltungsgebäude mit angrenzendem Industriebau

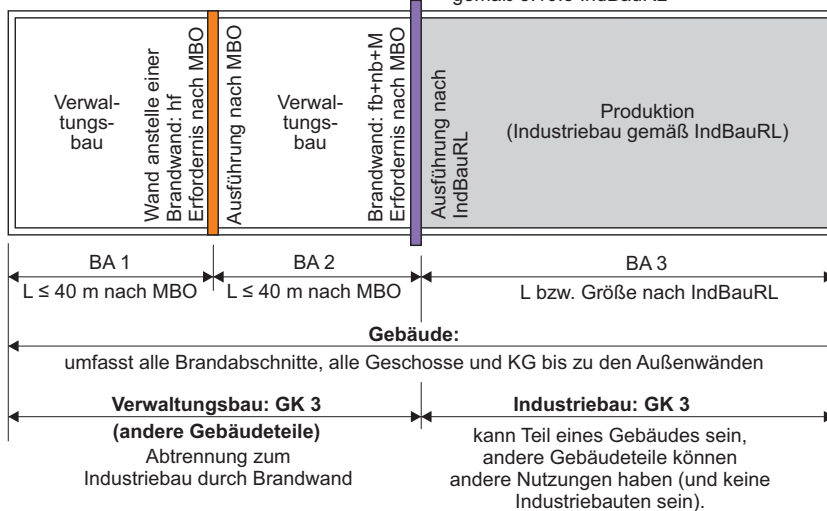
Das Verwaltungsgebäude in Gebäudeklasse 3 (GK 3) wird durch eine Brandwand vom Industriebau (auch GK 3) abgetrennt. Das Erfordernis der Brandwand (BW) zwischen dem Verwaltungsgebäude und dem Industriebau ergibt sich aus der MBO und aus der Ind-BauRL. Das Gleiche gilt für die Anforderungen an die Ausführung (Feuerwiderstandsdauer, Überdachführung usw.) der Brandwand (BW).

Da in diesem Beispiel das Verwaltungsgebäude länger als 40 m ist, wurde es gemäß MBO durch eine BW zwischen den Brandabschnitten BA 1 und BA 2 abgetrennt. Die Anforderungen an die Ausführung dieser BW ergeben sich aus der MBO (bei GK 3: hf bis unter die Dachhaut). Für den Verwaltungsbau gelten die Regelungen der MBO und für den Industriebau die der IndBauRL.

Ausbildung des Dachanschlussbereichs nach § 30 Abs. 5 MBO bis unter die Dachhaut (bei GK 3)



Maßnahmen gegen horizontale Brandübertragung gemäß 5.10.3 IndBauRL



5.7.4.3 Anforderungen an natürliche Rauchabzugsanlagen

5.7.4.3 Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen bei natürlichen Rauchabzugsanlagen leicht geöffnet werden können; Nr. 5.7.4.2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei maschinellen Rauchabzugsanlagen muss die Zuluftführung durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Zu 5.7.4.3 Mit der Regelung wird für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen neben der Auslösung von Hand auch eine automatische Auslösung verlangt – bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen mindestens ein Gerät – damit in großen Räumen die Rauchableitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Ein manuelles Auslösen von Auslösegruppen muss aber gewährleistet bleiben. Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss. Es genügen automatische Auslöseelemente nach DIN EN 12101-2.

Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufenden Anlagen die Türen der Räume benutzbar bleiben.

Zu 5.7.4.3: Anforderungen an natürliche Rauchabzugsanlagen

a) Allgemeine Hinweise

Natürliche Rauchabzugsanlagen erfordern Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2.

Konzeptionelle Details der Anlagenplanung werden bei der Brandschutzplanung im entsprechenden **Brandschutzkonzept** festgelegt. Technische Einzelheiten werden in der anschließenden Ausführungsplanung (unter Beachtung des einschlägigen technischen Regelwerkes für die Bauteile und Komponenten) ergänzend festgelegt.

Zu den konzeptionell festzulegenden Details zählen insbesondere Angaben zu folgenden **Leistungsmerkmalen**:

- Funktionssicherheit
- Öffnungsmöglichkeit bei Schneelast
- niedrige Temperaturen
- Windlast
- Wärmebeständigkeit.

An den Geräten müssen neben der obligatorischen CE-Kennzeichnung die im Brandschutzkonzept bzw. -nachweis festgelegten **Leistungsklassen** angegeben sein.

b) Automatische Auslösung

Eine automatische Auslösung der Rauchabzugsanlage ist gegeben, wenn die Rauchabzugsgeräte einzeln automatisch aktiviert werden. Einer anlagentechnischen Kopplung mehrerer Rauchabzugsgeräte